
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Allgemeine Bewertung

Positiv ist, dass nach langen Diskussionen noch kurz vor Ende der Legislaturperiode ein Gesetzesentwurf auf den Tisch gelegt wird. Weiterhin zu begrüßen ist die Zusammenführung von Energieeinspargesetz bzw. -verordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Freiwilligkeit, Technologieoffenheit und das Wirtschaftlichkeitsgebot waren bisher die Eckpfeiler der Effizienzpolitik im Wärmemarkt. Diese Prämissen werden im Grundsatz beibehalten. Zentral ist auch, dass das GEG keine weiteren Verschärfungen in Bezug auf Bestandsgebäude vornimmt. Was den künftigen Standard für das Niedrigstenergiegebäude bei öffentlichen Nichtwohngebäuden betrifft, ist zu hinterfragen, ob dieser das Wirtschaftlichkeitsgebot einhält und technisch großflächig überhaupt realisierbar ist. Eine weitere Verschärfung erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend. So bewegt sich bereits der derzeitige EnEV-Standard 2016 z. B. für Wohngebäude im Rahmen der von vielen anderen EU-Staaten gemeldeten Werte für den Niedrigstenergiestandard¹. Hinzu kommt, dass die weitere Verschärfung der Anforderungen an die Gebäudehülle die technologischen Lösungsräume für die Wärmeversorgung weiter verengt, damit nicht technologieneutral ist und tendenziell zu höheren Baukosten führt.

Verpasst wurde auch die Gelegenheit, die Zielgrößen des Energieeinsparrechts zu verschlanken, etwa indem es dem Investor überlassen bleibt, ob er die Zielvorgaben zum (nicht-erneuerbaren) Primärenergiebedarf eines Gebäudes mit Energieeffizienzmaßnahmen oder mittels erneuerbarer Energien erreicht. In dem Zusammenhang sei auch die Notwendigkeit eines fairen Wettbewerbs zwischen dezentralen Wärmelösungen und der Fernwärme erwähnt. Das schließt den Verzicht auf Anschluss- und Benutzungszwänge oder Verbrennungsverbote ein.

Bezüglich des Prozesses der Verbändeanhörung wird von den Unternehmen die kurze Stellungnahmefrist kritisiert.

¹ Empfehlung [2016/1318](#) der Kommission: Kapitel 3.1

Kosten für die Wirtschaft

Die Einführung des Niedrigstenergiestandards ist vorerst für öffentliche Gebäude vorgesehen. Die damit verbundenen Baukostensteigerungen für die öffentlichen Haushalte werden damit nur über ggf. steuererhöhende Maßnahmen für Unternehmen kostenwirksam.

Direkte Mehrkosten für die Ausstellung eines Energieausweises und die Erstellung von Modernisierungsempfehlungen können durch die einzuhaltenden strengeren Sorgfaltspflichten für die Aussteller entstehen. Die in der Regel einmal pro Jahrzehnt anfallenden Mehrkosten für Energieausweise werden sich laut Referentenentwurf nur in geringer Höhe bewegen. Entsprechende Kostenabschätzungen seitens des BMWi wären hier wünschenswert.

Kernforderungen des DIHK

- Neue energetische Anforderung an die Gebäudehülle und den Primärenergiebedarf konsequent an das Wirtschaftlichkeitsgebot binden.
- Das System der Anforderungsgrößen auf den Primärenergiebedarf fokussieren.
- Technologieoffenheit bei Erfüllungsoptionen weiter stärken (u. a. Bioerdgas im Brennkessel zulassen).
- Den Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme streichen.
- Planungssicherheit bei den Primärenergiefaktoren schaffen.

Neuerungen und Bewertung im Einzelnen

1. **Zusammenführung** der beiden Regelwerke Energieeinspargesetz/Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG).

DIHK:

Die Zusammenführung ist grundsätzlich positiv, da sie Überschneidungen und Widersprüche entfernt und zu geringeren Bürokratiekosten führen kann. Verbesserungen in den materiellen Problemen des Energieeinsparrechts (mangelnde Technologieoffenheit) sind damit jedoch noch nicht per se verbunden.

Ein für die Wirtschaft beispielsweise positives Ergebnis aus der Zusammenführung ist, dass mit der Definition des Anwendungsbereichs jetzt klar ist, dass die Ausnahme für den Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden nunmehr auch für den „EEWärmeG-Teil“ greift.

2. Begriffsbestimmungen (§ 3): In der EU-Gebäuderichtlinie wird der Begriff der grundlegenden Renovierung eingeführt. Im Gesetzentwurf findet er sich lediglich in Bezug auf die Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien bei Bestandsgebäuden der öffentlichen Hand (§ 53 Abs. 1). Hier wird er mit dem Anlass der Heizungsmodernisierung weiter ausgelegt, als in der Richtlinie vorgesehen.

DIHK:

Der DIHK empfiehlt, den Begriff der grundlegenden Renovierung in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen und die Reichweite auf die Vorgaben der EPBD zu begrenzen.

3. Für die Errichtung neuer Gebäude gilt mit § 10 künftig ein einheitliches **Anforderungssystem**: Hauptzielgröße bleibt wie bisher der Primärenergiebedarf. Nebenanforderungen sind weiterhin der bauliche Wärmeschutz sowie die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Deckung des Wärme- und Kältebedarfs.

DIHK:

Die Fortführung des Primärenergiebedarfs (PEB) als Zielgröße ist sachgerecht. Die bisher nebeneinanderstehenden Ziele zum Primärenergiebedarf, erneuerbaren Energien und zur Gebäudehülle sollten jedoch auf das Hauptziel entsprechend dem Energiewendekonzept, PEB, fokussiert werden. Es gilt der Grundsatz ein Ziel, ein Instrument. In dieser Form wurde die Chance zur Vereinfachung und tatsächlichen Technologieneutralität verpasst. Stattdessen sollten besser unternehmenseigene Besonderheiten berücksichtigt werden können und alternative Umsetzungsmöglichkeiten generell zugelassen werden. Die Nebenanforderung erneuerbare Energien kann entfallen, da mit weiterführenden Anforderungsniveaus bei entsprechender Wirtschaftlichkeit erneuerbare Energien immer Teil der Lösung sein können.

4. Zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie wird in § 11 der Niedrigstenergiegebäudestandard für neue Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand festgelegt. Nach § 11 ist ein Niedrigstenergiegebäude „ein Gebäude, das eine sehr gute Gesamtenergieeffizienz aufweist; der Energiebedarf des Gebäudes muss sehr gering sein und soll, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden.“ Öffentliche Gebäude müssen ab 2019 und alle anderen Gebäude ab 2021 nach diesem Standard errichtet werden.

DIHK:

Mit der Standardsetzung für öffentliche Nichtwohngebäude wird die bis 2019 EU-rechtlich vorgesehene Minimalreichweite umgesetzt. Die Standards, die die Vorreiterrolle öffentlicher Gebäude reflektieren sollen, können in dieser Tragweite nicht ohne weitere Differenzierungen auf

die Gewerbebauten (Nichtwohngebäude) übertragen werden, ohne das Wirtschaftlichkeitsgebot zu verletzen.

Diese gewählte Formulierung des Paragraphen bedeutet nach unserer Auffassung grundsätzlich einen einheitlichen Standard, unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten eines Gebäudes. Laut Begleittext zum Gesetz bedeutet der Niedrigstenergiestandard für öffentliche Gebäude zwar keine Vorfestlegung für die Definition des Niedrigstenergiegebäudestandards für den privaten Neubau, der in der zweiten Stufe festzulegen ist. Dennoch ist eine pauschale Orientierung daran zu befürchten. Der aufgezeigte Standard für öffentliche Gebäude (Vorreiterrolle, „KfW Effizienzhausstandard 55“) muss aufgrund Überlegungen des Wirtschaftlichkeitsgebotes vor einer Übertragung auf Nicht-Wohngebäude im Detail geprüft werden.

Der DIHK empfiehlt daher in einem Absatz 4 zu erläutern, dass die konkrete Ausgestaltung der Niedrigstenergiegebäude je nach spezifischem Gebäudetyp abweichen kann.

5. Für öffentliche Nichtwohngebäude bedeutet der Standard nach § 21 ab 2019 eine Absenkung des erlaubten Primärenergiebedarfs um mindestens 26 Prozent sowie eine Verringerung der Transmissionswärmeverluste um 12 Prozent gegenüber der EnEV 2016. Dies entspricht dem aktuellen KfW Effizienzhausstandard 55 (PEB 55 %, H_T 70 % Referenzgebäude) und bedeutet laut Gesetzesbegründung keine Vorfestlegung für den privaten Neubau. Vielmehr unterstreicht er die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim energieeffizienten, klimagerechten und nachhaltigen Bauen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot wird bei diesem Standard laut Gutachten generell eingehalten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, kann davon abgewichen werden, etwa, wenn das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht eingehalten werden kann (§ 21 Abs. 2). Für Kommunen gibt es eine gesonderte Härtefallregelung bei „Überschuldung“ oder erheblichen Mehrkosten durch die Anwendung (§21 Abs. 3 Nr.2, § 54, § 16). Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 2 kann die Kommune selbst feststellen. Der gleiche Ausnahmetatbestand (§ 56 Abs. 2) gilt auch für die Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bestehenden öffentlichen Gebäuden, wenn diese grundlegend renoviert werden (§ 53 Abs. 1).

DIHK:

Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (Amortisierung Mehrkosten innerhalb 20 Jahre) wird im zu Grunde gelegten Gutachten nur von einigen Technologien eingehalten, und hier auch nur unter der Annahme geringer Strompreissteigerungen. Es werden in der Gesetzesbegründung zudem keine Zahlen aus der Baupraxis genannt, die nahelegen, dass diese Anforderungen bereits im Markt etabliert sind. Vor diesem Hintergrund erscheinen insbesondere die Vorgaben zum baulichen Wärmeschutz zu ambitioniert.

Die Öffnungsklausel für Kommunen mit Schulden (Begriff Überschuldung sehr unterschiedlich geregelt) kann dazu führen, dass die Anforderung de facto ins Leere läuft, gleichzeitig jedoch

später als Referenz für den privaten Gebäudebau dienen kann. Im Sinne des Konnexitätsprinzips kann der Bund, wenn er Aufgaben auf Kommunen überträgt, stattdessen auch die zusätzlichen Kosten tragen.

Hinzufügen ist noch, dass mit den mit höheren Anforderungen an die Gebäudehülle zusätzliche Dämmanforderungen und damit mehr Flächenverbrauch verbunden ist. Daher wäre eine geeignete Kompensation im Baurecht (z. B. mögliche Abstandsflächenüberschreitung) sowohl für grundlegende Renovierungen als auch für Neubauten sinnvoll. In der derzeitigen Form wird der Investor mit höheren Gestehungskosten und einem Verlust an Baurecht belastet.

6. Bezug auf Referenzklimazone Potsdam (§ 22 und § 23)

DIHK:

Bei der Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs soll laut Gesetzentwurf weiterhin die Referenzklimazone Potsdam zugrunde gelegt werden. Insbesondere in Süddeutschland führt das zu deutlichen Schiefungen zum tatsächlichen Energieverbrauch. Nach DIN V 18599 gibt es z. B. 15 unterschiedliche Klimadaten.

7. **Primärenergiefaktoren:** In § 24 Abs. 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, auf Basis eines Gutachtens durch Rechtsverordnung die zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs zu verwendenden Primärenergiefaktoren festzulegen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll die Klimawirkung dann darin Berücksichtigung finden.

DIHK:

Im Sinne der Investitions- und Planungssicherheit sollten Primärenergiefaktoren nicht verschärft werden und individuell berechnete Primärenergiefaktoren weiterhin Gültigkeit behalten.

8. **Neue Flexibilisierung I:** Über das Gasnetz bezogene Biomethan nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 wird mit einem Primärenergiefaktor von 0,6 bessergestellt, allerdings muss es weiter in einer KWK-Anlage verbraucht werden und Massenbilanzsysteme zum Nachweis verwendet worden sein. § 24 Abs. 2 Nr. 5 lässt eine Erdgas-KWK-Anlage zu einem verbesserten Primärenergiefaktor von 0,6 zu, wenn sie Bestandsgebäude mitversorgt und deren Heizungsanlagen ersetzt.

DIHK:

Die Erweiterung der Erfüllungsoptionen ist grundsätzlich zu begrüßen, könnte allerdings einfacher sein, indem einfach die Nebenanforderung an die Nutzung erneuerbarer Energien entfällt.

Die verbesserte Anrechenbarkeit von Biomethan sowie die Option zur Mitversorgung von Bestandsgebäuden ist zu begrüßen. Die Nutzung von Biomethan sollte jedoch nicht auf KWK-Anlagen beschränkt bleiben, sondern auch auf Brennwertkessel ausgedehnt werden. Weitere Technologien können allerdings weiter nicht zum Zuge kommen. Z. B. findet synthetisches Methan keine Erwähnung.

9. Neue **Flexibilisierung II**: § 25 vereinfacht durch pauschale Werte die Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien auf den Primärenergiebedarf. Auch wird künftig die Nutzung von PV-Strom zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs als Option zur Erfüllung der Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt. Wenn gebäudenah erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien für Stromdirektheizungen genutzt wird, ist eine Anrechnung auf den Primärenergiebedarf ausgeschlossen.

DIHK:

Auch die EE-Eigenstromnutzung sowie der zusätzliche Anreiz für die Installation eines Stromspeichers ist positiv zu bewerten. Das Verbot zur Nutzung in Stromdirektheizungen ist jedoch kontraproduktiv, da im Wohn- und Nichtwohngebäudebereich kostenoptimale und effiziente Anwendungsmöglichkeiten bestehen, etwa, wenn nur punktuelle Heizlasten zu decken sind.

Für Industrieunternehmen wäre zudem positiv, wenn alternative Ansätze wie zum Beispiel über die Anrechenbarkeit eines systematischen Energiemanagements nach der ISO 50001 als Erfüllungsmöglichkeit für einen Teil der energetischen Anforderungen dienen könnte.

10. Wegfall der **Sonderregeln für Hallengebäude**: Die Ausnahmeregelung für Gebäudezonen mit mehr als 4 m Raumhöhe, die durch dezentrale Gebläse- oder Strahlungsheizungen beheizt werden, wurde nicht weitergeführt, da diese Zonen von der Nutzung erneuerbarer Wärme nach § 36 Absatz 3 befreit sind. Die energetischen Standards zu PEB und Wärmeschutz gelten dann auch für diese Gebäude.

DIHK:

Der Sprung in den Anforderungen an diese Gebäudetypen wird sehr groß sein. Auch aus dem Grund ist das Verbot der Nutzung von Eigenstrom zur Nutzung in direktelektrischen Heizungen problematisch.

- 11.** Die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung in neuen Gebäuden kann nach § 41 weiterhin über gasförmige Biomasse erfüllt werden. Der Wärme- und Kältebedarf muss zu 30 Prozent sowie über eine KWK-Anlage gedeckt werden.

DIHK:

Die Anforderungen sind angesichts der Kosten für Biomethan sehr hoch. Außerdem hat ähnlich wie in den Primärenergieanforderungen ein Ausschluss der Brennwerttechnik für diese Erfüllungsoption eine Ausschlusswirkung. Die Anforderung sollte daher gesenkt und Brennwerttechnik zugelassen werden.

Bezüglich der Ersatzmaßnahmen zur Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei neuen Gebäuden sollten bestehende Ausnahmeregelungen weitergeführt werden und etwa auch im Quartiersansatz eine KWK-Anlage als Ersatzmaßnahme anerkannt werden.

- 12.** Die Definition der grundlegenden Renovierung nach § 53 Abs. 2 geht deutlich über die entsprechende EU-Richtlinie hinaus, da auch der Heizungstausch hierunter verstanden wird. Nach § 53 Abs. 5 Nr. 2 können die Länder weiterhin die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand auf andere bestehende Gebäude ausweiten.

DIHK:

Der DIHK empfiehlt den Begriff der grundlegenden Renovierung EU-konform auf die Sanierung von mehr als 20 Prozent der Gebäudehülle zu begrenzen. Denn laut EPBD können die Mitgliedstaaten lediglich entscheiden, ob sie den Begriff „größere Renovierung“ nach dem Prozentanteil an der Gebäudehülle oder nach dem Gebäudewert definieren. Gleichzeitig sollte die Öffnungsklausel nach Abs. 5 im Sinne bundesweiten Gleichbehandlung von Unternehmen gestrichen werden, zumal sich Kommunen im Gegensatz zu anderen Verpflichteten von dieser Pflicht durch Eigenbeschluss befreien können.

13. Sachgerechte Bedienung und Wartung und Instandhaltung (§§ 59-60)

DIHK:

Es wird die sachgerechte Bedienung, Wartung und Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie Warmwasserversorgung gefordert. Es bleibt unklar, wie der Nachweis geführt werden soll.

14. Energetische Inspektion von Klimaanlage (§§ 74 - 78)

DIHK:

Die Kontrolle und der Vollzug für die Durchführung von energetischen Inspektionen und das Erstellen von Energieausweisen sollte für Industrieunternehmen vereinfacht werden. So sieht der Entwurf für eine Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie vor, dass die Artikel 14, 15 und 16 - „Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage/ Berichte“ - gestrichen werden und der Fokus stärker auf die Automatisierung und Kontrolle, sowie elektronisches Monitoring in Gebäuden gelegt werden soll. Daher sollte im GEG eine Vereinfachung bei der Inspektion von Lüftungsanlagen erfolgen, indem keine Pflicht für Registriernummern besteht. Im Rahmen der Gebäudeautomation und vorbeugenden Instandhaltung führen Industrieunternehmen regelmäßige Prüfungen Ihrer Anlagen durch. Eine verpflichtende Durchführung von Inspektionen nach der EnEV kann daher entfallen.

15. Energieausweis (§§ 79 - 88):

- Der Energieausweis bleibt weiterhin ein Marktinformationsinstrument, das Auskunft über den energetischen Zustand eines Gebäudes geben soll. Zu diesem Zweck werden einige Neuerungen eingeführt.
- Wohnungen die vor Fertigstellung verkauft werden sollen, müssen schon nach Baubeginn mit einem vorläufigen Bedarfsausweis angeboten werden (§ 80 Abs. 2). Energieausweise müssen bei Verkäufen und Vermietung spätestens bei der Besichtigung vorliegen (§ 80 Abs. 5). Diese Verpflichtung schließt jetzt Immobilienmakler ein, ebenso wie bei der Veröffentlichungspflicht von Angaben aus dem Energieausweis in kommerziellen Anzeigen (§ 87 Abs. 1).
- § 83 verschärft die Sorgfaltspflichten für Aussteller von Energieausweisen. Künftig müssen Aussteller Berechnungen für Energieausweise, die sie nicht selbst vorgenommen haben, einsehen oder sich vom Eigentümer zur Verfügung stellen lassen und sorgfältig prüfen (bußgeldbewährt). Um die Qualität der Modernisierungsempfehlungen und damit der Energieausweise zu verbessern, wird für bestehende Gebäude eine Vor-Ort-Begehung durch den Aussteller vorausgesetzt (Alternative der Nachweis durch Bild-Material (§ 84)).
- Bei den Angaben im Energieausweis wird die Energieeffizienzklasse künftig am Primärenergieverbrauch bzw. -bedarf bemessen (§ 86). Die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden CO₂-Emissionen eines Gebäudes sind künftig

zusätzlich im Energieausweis anzugeben (vorbehaltlich Rechtsverordnung nach § 85 Abs. 7).

- Auch Absolventen einer gewerblichen Ausbildung im Baubereich dürfen künftig Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen. Zur Sicherung der Qualität von Energieausweisen wird eine Fortbildungspflicht eingeführt (§ 88).

DIHK:

Die strengeren Sorgfaltspflichten bei der Erstellung von Energieausweisen können Qualitätslücken schließen, führen allerdings wie auch die Ausweitung der Ausweispflicht zu Mehrkosten für die Wirtschaft. Die Mehrkosten je Energieausweis sind noch zu eruieren.

Für Industrieunternehmen sollte ein Aufgeben der Energieausweispflicht geprüft haben, sofern sie eigene Klimaschutz- bzw. Energieziele haben, die im Rahmen von Managementsystemen (ISO 50001) gemonitort werden.

Die Ausweitung der Ausstellungsberechtigten erweitert den Markt, gleichzeitig aber auch das Erfordernis einer ausreichenden Qualifikation bzw. Qualität der Energieberater. So wird die Öffnung der Berechtigung zur Nachweisführung von Personen gemäß §88 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §88 Abs. 3 für Nachweise gemäß DIN V 18599 von einzelnen Unternehmen kritisch gesehen, da gerade im Hinblick auf die komplexe Anlagentechnik bei Nichtwohngebäuden die Qualitätssicherung nicht als gewährleistet erachtet wird.

Durch die Einbeziehung von Immobilienmaklern in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen wird die bestehende Unsicherheit über die Informationspflichten der Immobilienmakler erfreulicherweise beseitigt (zahlreiche laufende Gerichtsverfahren).

- 16. Nachweis der Einhaltung von Vorgaben:** Das Gesetz führt einen einheitlichen Erfüllungsnachweis ein (§ 92), der sowohl die Effizienzanforderungen als auch die Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien umfasst. Die Erfüllungserklärung ist nach der Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.

DIHK:

Die Zusammenführung in einen einheitlichen Erfüllungsnachweis ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da damit Planungs- und Bürokratiekosten verringert werden. Die Praxistauglichkeit ist noch zu bewerten.

17. Quartierslösungen: Eine effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung von Gebäuden kann jetzt mit § 107 auch im Wege von Quartierslösungen umgesetzt werden und dabei sowohl neue als auch Bestandsgebäude einbeziehen.

DIHK:

Die Ermöglichung von Quartierslösungen ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da sie zu einer energetisch besseren und kostengünstigeren Lösung führen kann. Die Details müssen noch bewertet werden. Allerdings sollte der regulatorische Rahmen noch flexibler auf neue technologische Entwicklungen aus der Sektorkopplung eingehen. So könnte beispielsweise das Gebäudeenergierecht anerkennen, wenn Niedrigstenergiegebäude Energie für die Verwendung als Strom, Wärme und Mobilität „produzieren“. Neben einer Lockerung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs sollten auch sonstige dezentrale Austauschmöglichkeiten abseits räumlicher Zusammenhänge (z. B. Anrechenbarkeit Grünstrom, Teilnahme Produktionscommunity EE-Strom) im Sinne der Minimierung volkswirtschaftlicher Kosten möglich sein.

18. Anschluss- und Benutzungszwang: Der Entwurf ermöglicht es nach § 109 den Gemeinden und Gemeindeverbänden weiterhin, einen nach Landesrecht möglichen Anschluss- und Benutzungszwang an ein Netz der öffentlichen Nah- und Fernwärmeversorgung aus Klimaschutzgründen anzuordnen.

DIHK:

Generelle Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernwärme lehnt der DIHK ab. In bereits erschlossenen Gebieten sollte die Technologie sich selbst am Markt behaupten müssen. Die pauschale Möglichkeit von Anschlusszwängen sollte daher aufgegeben werden, insbesondere da eine Emissionsminderung gegenüber dezentralen Wärmelösungen nicht pauschal gesichert ist.

Gleichwohl ist die Fernwärme in Ballungsgebieten ein zentrales Instrument, die Wärmeerzeugung CO₂-ärmer zu gestalten. Wenn sich beispielsweise bei neuen Gebäuden bzw. neu geplanten Quartieren nach einer Ausschreibung Fernwärme als kostengünstigste Option herausstellt, dann ist für einen begrenzten Zeitraum auch eine Anschlusspflicht denkbar.

Ansprechpartner DIHK: Till Bullmann
bullmann.till@dihk.de
030-20308-2206